Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Merkblatt [1]

Beschwerden gegen die Nichtzulassung zur Prüfung und Nichterteilung des eidg. Fachausweises bzw. Diploms

Informationen zum Beschwerdeverfahren

1. Der Entschluss, eine Beschwerde einzureichen, will überlegt sein

Der Bescheid über die Nichtzulassung zu einer Prüfung oder die Nichterteilung eines eidg. Fachausweises bzw. Diploms ist immer enttäuschend. Der Entscheid darüber, ob gegen diesen Bescheid eine Beschwerde eingereicht werden soll, sollte aber gut überlegt sein. Vor der Einreichung einer Beschwerde empfiehlt es sich als Erstes, die Prüfungsakten bei der Prüfungskommission einzusehen[2], um ein klares Bild der eigenen Prüfungsleistung und deren Bewertung zu erhalten.

2. Beschwerdefrist

Die Beschwerde muss **innert 30 Tagen nach Erhalt des negativen Prüfungsentscheides** eingereicht werden. Die Frist beginnt am Tag nach dem Erhalt des Entscheids zu laufen und kann nicht verlängert werden. Sie ist eingehalten, wenn die Beschwerde am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (massgebend ist das Datum des Poststempels).

3. Beschwerdeinstanz

Die Beschwerde ist **im Doppel** beim **SBFI, Ressort Beschwerdeverfahren und Rechtsfragen, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern**, einzureichen.

4. Inhalt und Form der Beschwerdeschrift

Die Beschwerde muss klare **Rechtsbegehren (Anträge)**, deren **Begründung** mit Angabe der Beweismittel und die **Unterschrift** der Beschwerdeführerin/des Beschwerdeführers oder deren/dessen Vertreterin/Vertreters enthalten[3]. Der angefochtene Prüfungsentscheid ist der Beschwerde beizulegen.

Mit Fax übermittelte Rechtsschriften gelten als rechtsgültig eingereicht, wenn sie innert Frist beim SBFI eintreffen **und** das unterschriebene Original umgehend per Post nachgereicht wird. Übermittlungen von Rechtsschriften auf elektronischem Weg, die nicht über anerkannte Zustellplattformen erfolgen, sind nicht rechtsgültig und gelten als nicht eingegangen.

Aus der Begründung muss sich ergeben, aus welchen konkreten Gründen der Entscheid der Prüfungskommission angefochten wird. Sämtliche Vorbringen sind von Beginn weg **vollständig und klar** einzureichen. Es ist zu belegen, dass das Prüfungsverfahren mit Verfahrensmängeln behaftet ist, dass Rechtsvorschriften nicht beachtet wurden oder dass objektiv eine offenkundige Fehlbeurteilung der Prüfungsleistung vorliegt.

Keine aussichtsreiche Beschwerdegründe sind der subjektive Eindruck, die Prüfungsleistung hätte eine bessere Benotung verdient, Hinweise auf die Qualität der Ausbildung, auf bessere Leistungen in Vorberei-

---

[1] siehe: www.sbfi.admin.ch (Themen > Berufsbildung > Höhere Berufsbildung > Berufs- und höhere Fachprüfung)
[2] vgl. Merkblatt Akteneinsichtsrecht (Internet-Link: siehe Fussnote 1)
[3] Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021)

tungskursen, auf gute Arbeitszeugnisse oder auf eine langjährige erfolgreiche Berufspraxis usw. aber auch die Vermutung von Antipathien seitens von Expertinnen bzw. Experten.

5. Überprüfungsbefugnis („Kognition") des SBFI

Das SBFI auferlegt sich bei der materiellen Überprüfung von Prüfungsleistungen Zurückhaltung. Bei Fragen, die seitens der Justizbehörden naturgemäss schwer überprüfbar sind, weicht es nicht ohne Not von den Beurteilungen der erstinstanzlichen Prüfungsorgane und Experten ab[4]. Es überprüft die von der Prüfungskommission gemachten Ausführungen dahingehend, ob diese die substanziellen Rügen der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers abhandeln und dabei nachvollziehbar erscheinen. Das SBFI ist nicht dazu verpflichtet oder berechtigt, sein Ermessen an die Stelle der Prüfungskommission zu setzen und quasi als Oberprüfungskommission die Bewertung einzelner Aufgaben im Detail erneut vorzunehmen.

Diese Zurückhaltung gilt für die materielle Bewertung der Prüfungsleistungen. Sind die Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften streitig oder werden Verfahrensmängel im Prüfungsablauf gerügt, prüft das SBFI in freier Kognition.

6. Ablauf des Verfahrens, Verfahrensdauer und anwendbares Verfahrensrecht

Das SBFI bestätigt der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer den Eingang der Beschwerde und erhebt einen Kostenvorschuss (vgl. Ziff. 7 und Ziff. 8). Entspricht die Beschwerde den gesetzlichen Anforderungen und ist der Kostenvorschuss einbezahlt, lädt das SBFI die Prüfungskommission ein, schriftlich zur Beschwerde Stellung zu nehmen und namentlich – soweit erforderlich – die Beurteilung und Notengebung zu überprüfen. Die Stellungnahme der Prüfungskommission liegt in der Regel innert drei Monaten nach der Einreichung der Beschwerde vor.

Die Stellungnahme wird der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer vom SBFI zur Kenntnis gebracht, mit der Aufforderung, innert einem Monat allfällige Bemerkungen dazu anzubringen. Falls zur Abklärung des Sachverhaltes nötig, kann das SBFI weitere Schriftenwechsel durchführen. Eine Begutachtung durch aussenstehende Experten bzw. Expertinnen erfolgt nur in Ausnahmefällen.

Die Beschwerden werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Abschlusses des Schriftenwechsels bearbeitet. Das SBFI ist als Rechtsmittelinstanz regelmässig mit einer grossen Zahl von Beschwerden konfrontiert, so dass das Verfahren erfahrungsgemäss immer mehrere Monate dauert. Es ist daher nicht gewährleistet, dass ein Entscheid vor Ablauf der Anmeldefrist für die Wiederholung der Prüfung gefällt werden kann.

Das anwendbare Verfahrensrecht ergibt sich aus dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021).

7. Verfahrenskosten

Das SBFI fordert die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer nach der Einreichung der Beschwerde auf, zur Deckung der mutmasslichen Verfahrenskosten innert 14 Tagen einen Kostenvorschuss[5] von CHF 860.– einzuzahlen. Der Kostenvorschuss wird wieder zurückerstattet, wenn die Beschwerde gutgeheissen wird. Wird sie im Verlauf des Verfahrens zurückgezogen, so wird er abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 100.– zurückerstattet. Endet das Verfahren mit einem abweisenden Entscheid des SBFI, entsprechen die Verfahrenskosten dem Kostenvorschuss und werden mit diesem verrechnet.

8. Beschwerden gegen Nichtzulassungsentscheide

Die Ausführungen dieses Merkblattes gelten sinngemäss auch für Beschwerden gegen die Nichtzulassung zur Prüfung. Davon ausgenommen ist jedoch die Höhe des Kostenvorschusses, welche CHF **300.**– beträgt.

SBFI, Ressort Beschwerdeverfahren und Rechtsfragen, 01. Juni 2016

[4] Für das SBFI als Rechtsmittelbehörde in Prüfungsangelegenheiten gelten die gleichen Kognitionsgrundsätze wie für das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesgericht.
[5] Art. 63 Abs. 4 VwVG